



Kreis Siegen-Wittgenstein

Der Landrat

## E r l a u b n i s

**Frau Annette Elisabeth Stähler, geb. 13.11.1965,**  
**wohnhaft Waldheimstr. 7, 57223 Kreuztal**  
Betriebssitz: Marburger Str. 10, 57223 Kreuztal

erhält hiermit aufgrund des § 34 c der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) in der zurzeit geltenden Fassung die Erlaubnis zur Ausübung des folgenden Gewerbes:

- ***Gewerbsmäßige Verwaltung des gemeinschaftlichen Eigentum von Wohnungseigentümern im Sinne des § 1 Abs. 2, 3, 5 und 6 des Wohnungseigentumsgesetzes oder für Dritte Mietverhältnisse über Wohnräume i.S. des § 549 des Bürgerlichen Gesetzbuches***

Für die Ausübung des Gewerbes gelten die Vorschriften der Verordnung über die Pflichten der Makler, Darlehens- und Anlagenvermittler, Bauträger und Baubetreuer (Makler- und Bauträgerverordnung - MaBV-) des Bundesministers für Wirtschaft vom 07.11.1990 (BGBl. I S. 2479) in der zur Zeit geltenden Fassung, die auf der Internetseite des Kreises Siegen-Wittgenstein ([www.siegen-wittgenstein.de](http://www.siegen-wittgenstein.de)) eingesehen werden kann. Die sich aus § 16 MaBV ergebenden Verpflichtungen gegenüber der Kreisordnungsbehörde sind aus dem beiliegenden Merkblatt ersichtlich. **Das Merkblatt ist Bestandteil dieser Erlaubnis.**

Siegen, 28. Januar 2019

Im Auftrag

Jost Mischkowski



## **M e r k b l a t t**

### **über die Berufszulassungsregelungen für gewerbliche Immobilienmakler und Wohnimmobilienverwalter ab dem 01.08.2018**

#### **1. Immobilienmakler**

Der Gewerbetreibende und unmittelbar bei der erlaubnispflichtigen Tätigkeit mitwirkende beschäftigte Personen müssen sich weiterbilden. Dies gilt für Einzelgewerbetreibende und für juristische Personen.

Die Pflicht zur regelmäßigen Weiterbildung umfasst 20 Stunden in 3 Jahren. Der jährliche Weiterbildungsnachweis gemäß § 15b MaBV ist gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde (hier: Kreis Siegen-Wittgenstein) auf Anforderung vorzulegen. Erstmals kann die Abgabe der Erklärung nach Ablauf des Jahres 2020 für den Zeitraum 2018 bis 2020 angefordert werden.

Ein Sachkundenachweis ist nicht notwendig.

#### **2. Wohnimmobilienverwalter**

Ab dem 01.08.2018 müssen Wohnimmobilienverwalter eine Erlaubnis nach § 34c GewO beantragen. Für bereits tätige Immobilienverwalter gilt eine Übergangsfrist bis zum 01.03.2019.

Voraussetzung für die Erlaubniserteilung ist, neben der wirtschaftlichen Zuverlässigkeit, der Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung (§ 34c Abs. 2 Nr. 3 GewO n.F) in Form einer Bescheinigung nach § 113 Versicherungsvertragsgesetz. Sie darf nicht älter als 3 Monate sein.

Auch Wohnimmobilienverwalter müssen sich weiterbilden. Dies gilt für Einzelgewerbetreibende und für juristische Personen.

Die Pflicht zur regelmäßigen Weiterbildung umfasst 20 Stunden in 3 Jahren. Der jährliche Weiterbildungsnachweis gemäß § 15b MaBV ist gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde (hier: Kreis Siegen-Wittgenstein) auf Anforderung vorzulegen. Erstmals kann die Abgabe der Erklärung nach Ablauf des Jahres 2020 für den Zeitraum 2018 bis 2020 angefordert werden.